

Anfrage



Vorlage Nr.: 16-0449/1
erstellt am: 22.02.2007

Abteilung: Ausländer- und Migrationsamt
Verfasser/in: Friedrich Mischke
Aktenzeichen: I-7/2

Anfrage der SPD-Fraktion vom 16. Februar 2007 zum Thema "Praktische Ausführung der Bleiberechtsregelung"; hier: Beantwortung der Anfrage

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	05.03.2007	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Die Anfrage der SPD-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

1. Zuständigkeit und einstweiliger Rechtsschutz
 - 1.1 Ist der Kreis Bergstraße zuständig auch für Personen, die die 6 bzw. 8-Jahresfrist (Ziffer 1.1 Bleiberechtsregelung) erfüllen und noch keine Anträge gestellt haben?

Nach der Anordnung des Landes Hessen gem. § 23 Abs. 1 und § 60a Abs. 1 AufenthG ist für ausreisepflichtige Staatsangehörige, die faktisch und wirtschaftlich sowie sozial integriert sind, die Bleiberechtsregelung anzuwenden. Für die Bleiberechtsregelung ist der Kreis Bergstraße - Ausländer und Migrationsamt - zuständig.

- 1.2 Kann der Kreis Bergstraße sich für zuständig erklären, wenn bei Antragstellung die zentrale Abschiebebehörde (ZAB) in Darmstadt zuständig ist?

Sofern die Ausländerbehörde des Kreises zuständig ist (siehe Antwort zu 1.1) werden die Akten von der Zentralen Ausländerbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt an den Kreis abgegeben.

- 1.3 Kann die Zuständigkeit beim dem Kreis Bergstraße verbleiben, wenn gegen einen Bescheid der den Aufenthalt beendet, geklagt werden?

Hier sind verschiedene Verfahren auseinander zu halten? Klagen wegen der Anerkennung der Asylberechtigung, Klagen gegen die Ablehnung der Bleiberechtsregelung und Klagen gegen Bescheide aus dem Bereich allgemeines

Ausländerrecht. Bei Klagen gegen die Ablehnung der Bleiberechtsregelung und aus dem allgemeinen Ausländerrecht bleibt die Ausländerbehörde zuständig.

2. Welche Ausschlussgründe führen im Kreis Bergstraße zur Ablehnung?

Die Ausschlussgründe sind im o.g. Erlass des Hess. Minister des Innern und für Sport erschöpfend unter Ziffer 4 Ausschlussregelung genannt.

3. Lebensunterhalt durch eigene Erwerbsarbeit.

3.1 Nach welchen Kriterien werden Ausnahmen bei der Sicherung des Lebensunterhaltes bei Auszubildenden, bei Familien mit Kindern, bei Alleinerziehenden, bei erwerbsunfähigen und ältere Personen gemacht?

Der Lebensunterhalt soll durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert und zu erwarten sein, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird. Die Ausnahmen sind unter Ziffer 1.3.1 bis 1.3.5 des o.g. Erlasses ausführlich erläutert

3.2 Werden die betreffenden die Personen bei der Arbeitssuche unterstützt, etwa durch den Eigenbetrieb Neue Wege?

Sobald eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt, auch wenn sie noch zeitlich befristet ist, kann die Unterstützung des Eigenbetriebes in Anspruch genommen werden. Die Zustimmung zu einer Beschäftigung kann von der Bundesagentur für Arbeit ohne den Vorbehalt einer Prüfung der Verfügbarkeit bevorrechtigter Arbeitskräfte erteilt werden. Beschäftigungslose geduldete Ausländer, die von der Bleiberechtsregelung begünstigt sind, können sich bei der zuständigen Arbeitsagentur arbeitslos bzw. arbeitssuchend melden.

Durch die Gründung der Arbeitsgruppe "Bleiberecht" mit der katholischen und der evangelischen Kirche - unter Beteiligung der Ausländerbehörde - erfolgt, wenn nötig, eine Unterstützung bei der Arbeitssuche.

3.3 Die erforderliche Prüfung durch die Arbeitsagentur, ob der Stundenlohn nicht unter dem ortsüblichen Lohn liegt, führt bei potentiellen Arbeitgebern oftmals zum Ausschluss eines Bewerbers.

Welche Möglichkeiten hat die Kreisverwaltung, Vorurteile, welche potentielle Arbeitgeber gegen die Arbeitsagenturen haben, zu begegnen?

Die Arbeitsagenturen sind angewiesen, innerhalb einer Woche bei der Personengruppe die der Bleiberechtsregelung unterliegt, ausschließlich die Arbeitsbedingungen zu überprüfen, die nicht ungünstiger als bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern sein dürfen.

Eine Einflussnahme auf die Entscheidung der Arbeitsverwaltung ist nicht möglich und auch nicht im Interesse der Gleichbehandlung der Antragstellen.

4. Nachweis der Sprachkenntnisse

Nach welchen Kriterien werden die Anforderungen an Sprachkenntnisse im Kreis Bergstraße gestellt?

Ausreichende mündliche Sprachkenntnisse sollen der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen (Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen - z.B. Informationen zur Familie, zur Person, zum Einkaufen, Arbeit etc.-).

Werden hauptamtliche Flüchtlingsberatungsstellen und ehrenamtliche Helfer in angemessener Weise bei der Sprachvermittlung unterstützt?

Der Kreis Bergstraße hat mit Mitteln des Landes einen Sprachkurs eingerichtet. Nach Prüfung der Erforderlichkeit sollen ggf. weitere Sprachkurse vom Kreis eingerichtet werden. Dies wird gerade von der Verwaltung eingehend auch im Hinblick auf die Finanzierung geprüft. Den Hilfsorganisationen ist es unbenommen, in diesem Bereich ergänzend zu wirken.

5. Statistik

5.1 Wie viele Anträge zur Bleiberechtsregelung wurden bisher gestellt?

Es wurden bisher Anträge für insgesamt 577 Personen gestellt.

Wie viele Anträge sind noch zu erwarten?

Eine Prognose kann nicht gestellt werden.

5.2 Wie viele Personen haben über die Bleiberechtsregelung eine Aufenthaltserlaubnis für ein halbes Jahr und wie viele für zwei Jahre erhalten?

½ Jahr = 55 Personen

2 Jahre = 68 Personen

5.3 Wie viele Personen wurden trotz Antragstellung und vor Erlass eines Bescheides abgeschoben, bzw. bei wie vielen wurde die Abschiebung versucht?

Sofern die Regelung der ministeriellen Anordnung vom 28.11.2006 anwendbar war und keine Ausschlussgründe vorlagen, erfolgte weder eine Abschiebung noch ein Versuch dazu.

5.4 Wie viele Anträge wurden bislang abgelehnt?

Es wurden 24 Anträge abgelehnt.

Ablehnungsgründe sind in erster Linie die zeitlichen Vorgaben (6 oder 8 Jahre) und Straffälligkeit.

5.5 Wie lange dauern die Verfahren?

Die Antragstellung muss bis zum 18. Mai 2007 erfolgt sein. Die Bearbeitung soll möglichst rasch erfolgen, damit den Antragstellern Zeit bleibt, bis zum 30. September 2007 Arbeitsplätze zu finden oder die sonstigen Vorgaben des Erlasses zu erfüllen (Sprachkenntnisse, Sicherstellung des Lebensunterhalts) Bei der Ausländerbehörde sind mit der Bearbeitung drei Vollzeitkräfte beschäftigt.

Welche Ursachen führten bisher zu Verfahrensverzögerungen?

Nichteinhaltung der Wochenfrist durch die Arbeitsverwaltung, verzögerte Einreichung der Antragsunterlagen.